

Merkblatt

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage nach dem Gebührenmaßstab „Modifizierte Grundstücksfläche“ (Gebietsabflussbeiwertmethode)

Grundstücksfläche:

Die der Bemessungsgrundlage zu Grunde liegende Grundstücksfläche (also vor der Multiplikation mit dem Gebietsabflussbeiwert) geht vom sog. wirtschaftlichen Grundstücksbegriff aus. Diese entspricht in der Regel der Gesamtfläche des Buchgrundstücks im Sinne des Grundbuchrechts. Das Grundstück kann sich aber auch auf mehrere Buchgrundstücke oder nur auf den Teil eines Buchgrundstücks erstrecken. Eine Abweichung vom Buchgrundstücksbegriff ist nur ausnahmsweise zur Vermeidung gröblich unangemessener Ergebnisse zulässig. Sollte Ihrer Bemessungsgrundlage eine andere Fläche als die Buchgrundstücksfläche zugrundegelegt worden sein, so ist diese Fläche in der Gebietsabflussbeiwertkarte dokumentiert.

Was bei der Erbringung eines Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Flächen zu beachten ist:

Die für den Nachweis maßgebende Fläche ergibt sich aus der **Summe der bebauten und befestigten Flächen, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.**

Als **angeschlossen** gelten solche Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserableitung oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen –

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Als **nicht angeschlossene** bebaute oder befestigte Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen (z.B. Gärten, Wiesen usw.) schadlos abläuft oder dort versickert.

Als **bebaute (oder überbaute) Grundstücksflächen** gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Lagerhallen, landwirtschaftliche Gebäude, Werkstätten, Garagen, etc.) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen (z.B. Carport) überbauten Flächen. Die Flächen werden in der sog. Horizontalprojektion (d.h. in der Draufsicht, Dachneigung ist also unerheblich) ermittelt. Diese sind aus Bauplänen (Grundrisse plus Dachüberstand, Ansichten) ersichtlich oder können einfach von Ihnen selbst gemessen werden.

Als **befestigte Flächen** gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und / oder auf die Baustoffe aufgebracht worden sind (z.B. betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte (auch mit leicht vergrößertem Fugenabstand), gepflasterte oder mit anderen Materialien versehene Flächen, wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenhöfe, KFZ-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen, -wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Wege, Lagerflächen usw.).

Mit Rasengittersteinen, Ökopflaster oder mit Kies und Schotter versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen und müssen daher angerechnet werden, sofern ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße hin besteht.

Aufgrund des gewählten Maßstabes (Gebietsabflussbeiwertmethode) erfolgt **keine** Differenzierung nach materialabhängigen Versiegelungsabflussbeiwerten, d.h. zwischen Dachflächen und verdichteten Schotterflächen beispielsweise wird vom Ablaufverhalten her nicht unterschieden!

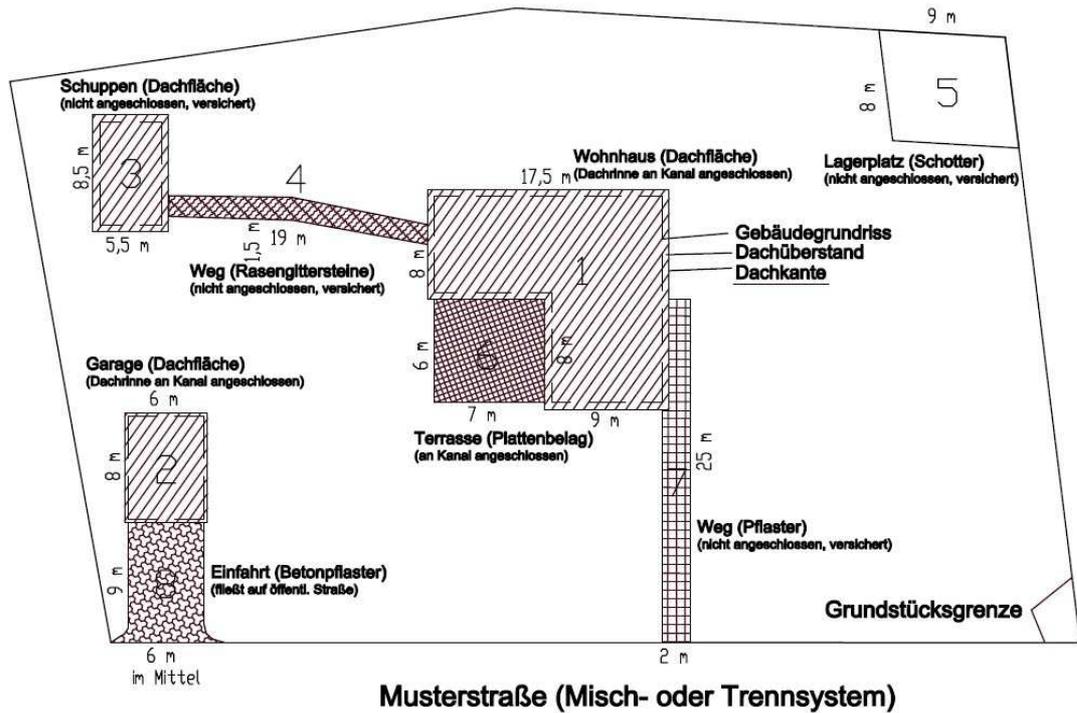
In **Zisternen** einleitende Flächen gelten nur dann als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, wenn **kein Notüberlauf** zu dieser besteht. In allen anderen Fällen werden die an die Regenrückhaltungsanlage angeschlossenen Flächen voll als bebaute oder befestigte Flächen gewertet.

Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt.

Bevor Sie den Anhörungstermin wahrnehmen, prüfen Sie bitte, ob die von Ihnen ermittelte versiegelte Fläche (=Summe der bebauten und befestigten Flächen, welche an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind) um mindestens **25 %** oder **400 m²** von der aufgrund der Gebietsabflussbeiwertkarte errechneten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Eine Abweichung innerhalb der genannten Grenzen rechtfertigt keine Einzelveranlagung und ist vom Gebührenschuldner hinzunehmen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines eventuell beabsichtigten Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Flächen im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 90 ff der Abgabenordnung (AO) nach besten Wissen und Gewissen zu machen sind. Außerdem behält sich die Gemeinde vor, Ihre Angaben gegebenenfalls vor Ort zu überprüfen.

Beispiel: Antrag auf Einzelveranlagung



Lage des Grundstücks:	Musterstraße 15
Flurnummer, Gemarkung:	123 / 4, Musterstadt
tats. herangezogene Grundstücksfläche:	1.380 m ²
Gebietsabflussbeiwert:	0,35
Reduzierte Grundstücksfläche:	483,00 m ²
Unterschreitungsgrenze:	362,25 m ²

Achtung! Hier nur Beispielwerte!
Die Angaben für Ihr Grundstück entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Diese Angaben sind vom Antragsteller zu erfassen!

Angaben zur bebauten und befestigten Fläche:					
Nr.	Objekt	Ansatz	Fläche	Niederschlagswasser wird folgendermaßen beseitigt:	tats. bebaute u. befestigte Fläche
1	Wohnhaus (Draufsicht Dachfläche)	17,5 m x 8 m + 8 m x 9 m =	212 m ²	fließt in öffentl. Kanal	212 m ²
2	Garage (Draufsicht Dachfläche)	8 m x 6 m =	48 m ²	fließt in öffentl. Kanal	48 m ²
3	Schuppen (Draufsicht Dachfläche)	8,5 m x 5,5 m =	46,75 m ²	versickert auf eigenem Grund	-
4	Weg	19 m x 1,5 m =	28,50 m ²	versickert auf eigenem Grund	-
5	Lagerplatz	9 m x 8 m = (im Mittel)	72 m ²	wird in Sickerschacht ohne Notüberlauf geleitet	-
6	Terrasse	7 m x 6 m =	42 m ²	fließt in öffentl. Kanal	42 m ²
7	Weg	25 m x 2 m =	50 m ²	versickert auf eigenem Grund	-
8	Einfahrt	9 m x 6 m = (im Mittel)	54 m ²	fließt auf Straße	54 m ²

Summe der tats. bebauten u. befestigten Flächen von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird oder abfließt: 356 m²

Vergleich: 356 m² < 362,25 m²
(Summe tats. angeschl. beb. und befest. Fläche kleiner Unterschreitungsgrenze)

Hiermit beantrage ich, für die Niederschlagswassergebühr künftig 356 m² als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Musterstadt, 11.12.2007 *Mustermann*

Achtung! Ein entsprechender Antrag ist hier vom Antragsteller zu unterzeichnen.